

sucht, und nach erfolgter Genehmigung in des Churfürsten Namen publicirt würde.

Ferner ward dem Grafen einen Berghauptmann und ein Bergamt auf seine Unkosten zu bestellen verstatet, doch daß solche, gleich den übrigen Bergbedienten, auf die Chursächs. iura und Interesse mit gewiesen und verpflichtet würden. Die vom Grafen in Bergsachen ertheilten Privilegien sollten erst von Chursachsen untersucht, das Nachtheilige abgeändert, und das Uebrige landesherrlich bestätigt werden. Die künftigen Concessionen sollten zwar in des Grafen Namen ertheilt, vorher aber bey dem Chursächsischen Berggemach untersucht und bestätigt, auch darauf bey Ausfertigung der Concession von dem Grafen sich bezogen werden.

Unter dem im 7ten §. angezogenen Einschränkungen ward im 8ten §. dem Grafen der Gebrauch des Münzregals noch ferner gestattet; im 9ten §. aber die von dem Grafen geschehene Theilung aus landesfürstlicher Macht genehmigt, auch, wenn er den Erstgeburtövertrag \*) und andre Dispositionen zur  
landes-

\*) Dies geschah auch, und der Erstgeburtövertrag vom 13ten May 1737 wurde am 9ten Februar 1742 landesherrlich confirmirt. Allein der Nebenvertrag vom 7ten Nov. 1738 ward nicht eingereicht, und also auch nicht bestätigt.